



DONAUKREUZFAHRT - VOM SCHWARZEN MEER NACH WIEN

8-nächtige Flusskreuzfahrt inkl. Flug

1. Tag: Deutschland - Wien - Bukarest:

Transfer zum Hafen Braila - Einschiffung Individuelle Anreise zum Flughafen Hamburg und Flug über Wien nach Bukarest. Am Flughafen Bukarest wartet bereits der Reisebus für den Transfer zum Hafen in Braila für die Einschiffung auf der MS Nestroy. Das Schiff legt am Abend ab.

2. Tag: Fahrt durch den Sulina-Arm bis zum "Stromkilometer Null" - Mila 35:

Optional: Bootsausflug Donaudelta* Am Morgen steht gleich ein besonderes Erlebnis auf dem Programm: die Fahrt mit der MS Nestroy durch den Sulina-Arm bis zum "Stromkilometer Null". Hier dreht sie nach einem "Gruß ans Schwarze Meer" und fährt flussaufwärts Richtung Mila 35, wo das Schiff zum Mittagessen anlegt. Von hier führt ein Bootsausflug in die Seitenarme des Donaudeltas. Mit einer Größe von 4.340 km² sind das Delta und seine Landschaft einzigartig in Europa. Vor einer Kulisse aus Wasser, Schilfwänden, Büschen und Bäumen führt die Fahrt durch die Heimat Hunderter Vogelarten und das Nistgebiet unzähliger Zugvögel. Die Landschaft wird auch gerne als "Amazonien Europas" bezeichnet.

3. Tag: Oltenita:

Optional: Tagesausflug Bukarest mit Stadtrundfahrt* - Rousse Der Vormittag bietet Gelegenheit, die Annehmlichkeiten der MS Nestroy zu genießen und die Landschaft an sich vorbeiziehen zu lassen. In der Region erstrecken sich endlose Weizenfelder, denn unzählige Kanäle bringen das Wasser der Donau auch in die entlegensten Winkel. Gegen Mittag hält das Schiff im rumänischen Giurgiu, von wo aus Sie an einem Tagesausflug nach Bukarest teilnehmen können. Während einer Stadtrundfahrt sind unter anderem der Palast des Volkes, das Freiheitsdenkmal und die ehemalige königliche Residenz zu sehen. Gegen Abend Wiedereinschiffung im bulgarischen Hafen Rousse.

4. Tag: Rousse:

Optional: Stadtführung in Rousse und Iwanowo Felsenkirchen ODER optional: Ausflug nach Weliko Tarnowo und Arbanassi* - Nikopol

Nach dem Frühstück besteht die Möglichkeit zur Teilnahme an zwei Ausflügen. Nehmen Sie am Stadtrundgang durch Rousse teil und sehen Sie u. a. die Heilige Dreifaltigkeitskirche, den Hauptplatz mit der Freiheitsstatue und den alten Hafen. Anschließend besuchen Sie ein typisch bulgarisches Handwerkerhaus und nehmen an einer Joghurtverkostung teil, bevor Sie die Felsenkirchen Iwanowo, die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählen, besichtigen und zu Mittag essen. Alternativ können Sie am Ausflug nach Weliko Tarnowo und Arbanassi teilnehmen. Das historische Dorf Arbanassi ist bekannt für seine bemalten Kirchen und den Künstlermarkt. Nach dem Mittagessen fahren Sie in die ehemalige Hauptstadt Weliko Tarnowo, die als eine der schönsten bulgarischen Städte gilt. Wie Inseln vom Fluss umschlungen liegen die beiden stolzen Burgberge den Resten der mittelalterlichen Krönungsstadt gegenüber. Nach den Ausflügen erfolgt die Fahrt nach Nikopol, wo die MS Nestroy bereits auf Sie wartet.

5. Tag: Flusstag: Passage "Eisernes Tor" Am heutigen Tag steht eine der spektakulärsten Donaupassagen auf dem Programm: die Fahrt durch das "Eiserne Tor". Für viele gilt dieser Abschnitt des Donaustroms als der landschaftlich reizvollste, verengt sich die Donau hier doch auf bis zu 165 Meter, eingeschlossen zwischen bis zu 600 Meter hohen Felsufern. Der sogenannte "Veliki Derdap", die "Große Enge" von Kazan, trägt ihren Namen völlig zurecht, gibt das türkische Wort Kazan die Situation doch vollkommen wieder: Es bedeutet "Kochkessel". Nach der dritten und letzten Enge, dem 40 km langen Mali Derdap, fährt die MS Nestroy schließlich der serbischen Hauptstadt Belgrad entgegen

6. Tag: Belgrad:

Optional: Stadtrundfahrt Belgrad inkl. Festung Kalemegdan - Novi Sad:

Optional: Stadtrundgang Novi Sad und Festung Petrovaradin ODER optional: Ausflug Krusedol Kloster, Bienenzuchtmuseum und Weingut Zivanovic inkl. Honig- und Weinverkostung* Am Morgen läuft das Schiff in Belgrad ein. Die optionale Stadtrundfahrt führt am Nationalmuseum vorbei und über den lang gestreckten Terazijeplatz zum Parlament und zum Schloss von Fürst Milos. Weitere Sehenswürdigkeiten sind die Kathedrale, die Markuskirche, das ehemalige Königsschloss Konak, die Bajrakli-Moschee, das Schloss der Fürstin Ljubica und die berühmte Festung Kalemegdan. Anschließend geht es mit dem Bus weiter nach Novi Sad, europäische Kulturhauptstadt 2021, wo die MS Nestroy ankert. Nach dem Mittagessen bietet sich die Möglichkeit für einen optionalen Stadtrundgang durch Novi Sad einschließlich Besichtigung der Festung Petrovaradin. Alternativ können Sie an einem Ausflug zum Kloster Krusedol und zum Bienenzuchtmuseum sowie zum Weingut Zivanovic in Sremski Karlovci inklusive Honig- und Weinverkostung teilnehmen.

7. Tag: Mohacs:

Optional: Ausflug Puszta* ODER optional: Ausflug Pecs* - Kalocsa Für die Erledigung der Einreiseformalitäten an der serbisch-ungarischen Grenze legt die MS Nestroy in Mohacs an. Heute besteht die Gelegenheit zu einem Ausflug in die ungarische Puszta. Dabei werden Sie einen Einblick in die Traditionen des Lebens der Pferdehirten und des Lebens in der Puszta erhalten. Es erwarten Sie eine Kutschfahrt und eine eindrucksvolle Pferdevorführung. Als Alternative besteht die Möglichkeit zu einem Ausflug nach Pecs, der fünftgrößten Stadt Ungarns. Sie wurde wegen ihrer bewegten Geschichte im Jahre 2010 zur europäischen Kulturhauptstadt gekürt. In Kalocsa liegt die MS Nestroy und nimmt weiter Fahrt in Richtung Norden auf.

8. Tag: Budapest:

Optional: Stadtrundfahrt* ODER optional: Ausflug ungarisches Donauknie - Esztergom* Heute erreicht die MS Nestroy Budapest. Sie haben die Möglichkeit an einer Stadterkundung durch die ungarische Hauptstadt teilzunehmen, die durch ihre Lage an beiden Ufern der Donau zu den schönsten Städten Europas zählt. Alternativ können Sie die historischen Städte Visegrad und Esztergom am ungarischen Donauknie kennenlernen. Die Fahrt führt zunächst nach Visegrad mit ihrer weithin sichtbaren Burg auf einem Bergkegel über der Donau. Nach dem Aufenthalt lassen Sie die Stadt hinter sich und gelangen nach Esztergom, eine der ältesten Städte Ungarns. Dominiert wird die Stadt durch die klassizistische Basilika aus dem 19. Jahrhundert und dem Dom von Esztergom, als einer der größten Kirchen Europas. In Esztergom erfolgt die Wiedereinschiffung und die Abfahrt in Richtung Wien.

9. Tag: Wien-Nussdorf: Ausschiffung Schon am frühen Morgen erreicht die MS Nestroy Wien, wo nach einem letzten Frühstück an Bord die Ausschiffung erfolgt. Je nach Abflugzeit entweder direkter Transfer zum Flughafen oder zum Bahnhof Mitte und Abgabe des Gepäcks. Zeit zur freien Verfügung in Wien und individuelle Fahrt zum Flughafen mit dem City Airport Train.

Rückflug zum Flughafen Hamburg und individuelle Heimreise der Teilnehmer.

Eingeschlossene Leistungen

- ✓ Flug von Hamburg nach Bukarest (über Wien) und zurück von Wien nach Hamburg in der Economy Class inkl. Steuern und Gebühren
- ✓ Bustransfer vom Flughafen Bukarest zum Hafen Braila
- ✓ 8 Übernachtungen mit Vollpension (beginnend mit dem Abendessen am 1. Tag) in der Zweibettkabine der gebuchten Kategorie an Bord der MS Nestroy
- ✓ 1 Reiseführer pro Zimmer
- ✓ Deutsch sprechende Kreuzfahrtleitung

Eingeschlossene Highlights: + Passage "Eisernes Tor" + Vollpension und Teilnahme an vielen Bordveranstaltungen + 1 Gala-Abend im Rahmen der Vollpension

Nicht eingeschlossen sind als optional bezeichnete Ausflüge, nicht genannte Mahlzeiten und Getränke, Trinkgelder sowie Ausgaben persönlicher Art.

Zusatzleistungen:

- ✓ Getränkepaket* 229,- €
- ✓ Ausflugspaket* 250,- €

*Das Ausflugspaket und das Getränkepaket sind nur im Voraus und im Ganzen buchbar! Bei den Besichtigungstouren sind alle Eintrittsgebühren inkludiert.

Eingeschränkte Mobilität

Die gebuchte(n) Reiseleistung(en) ist/sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität nur bedingt nutzbar. Sollten Sie detailliertere Informationen über die Eignung für Personen mit eingeschränkter Mobilität wünschen, kontaktieren Sie bitte Ihre Buchungsstelle.

Manifest

Das Schiffsmanifest enthält Ihre persönlichen Passdaten und weitere wichtige Angaben der Passagiere. Die Übermittlung dieser Daten erfolgt an die Reedereien und ist Voraussetzung für die Einreise in die jeweiligen Häfen Ihrer Reise. Bitte füllen Sie das Formular bis 6 Wochen vor Reisebeginn aus, da es ansonsten zu Verzögerungen beim Druck und Versand Ihrer Reiseunterlagen kommen kann.

Eigene An und Abreise

Die Reise erfolgt in eigener An- & Abreise.

Mängelanzeige

Sollte auf Ihrer Reise unerwartet ein Mangel auftreten, zeigen Sie diesen bitte unverzüglich vor Ort (bei unserer Reisebegleitung oder im Hotel/ beim Schiffspersonal) an.

Reiseschutz

Im Reisepreis ist kein Reiseschutz enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reisekrankenversicherung. Sie können jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung von Stornokosten von der Reise zurücktreten. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung der Reise

die festgelegten Stornierungsgebühren anfallen. Wir empfehlen Ihnen daher dringend, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen! Sie können Ihre Reiseversicherungen gerne bei uns abschließen.

Zahlungsmöglichkeiten

Die Zahlung Ihrer gebuchten Reise ist per Rechnung oder per Lastschrift möglich. Kreditkartenzahlung ist nicht möglich. Die Anzahlung beträgt 20% des Reisepreises und ist innerhalb 14 Tage nach Rechnungslegung zu begleichen. Der Restbetrag wird vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

Reiseunterlagen

Sie erhalten Ihren gültigen Reise- und Hotelschein automatisch bis etwa 14 Tage vor Abreise. Sofern die Bettensteuer bzw. Tourismusabgabe einer Stadt nicht im Arrangementpreis enthalten ist, ist diese vor Ort selbst zu zahlen.

Mindestteilnehmerzahl

Die Durchführung der Reise ist an eine Mindestteilnehmerzahl gebunden. Wir werden Sie spätestens 4 Wochen vor Reisetrip termin informieren, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Durchführung der Reise behalten wir uns dann vor. Den eingezahlten Reisepreis erhalten Sie natürlich unverzüglich zurück.

Veranstalter

Poppe Reisen GmbH & Co. KG
Jahnstr. 64
63150 Heusenstamm

Telefonnummer: 04321/4192-25

Es gelten die aktuellen Poppe Reisen Reisebedingungen.

Reisemittler: Pressereisen Nord GmbH, Wittorfer Str. 10, 24534 Neumünster. Die Pressereisen Nord GmbH verarbeitet die von Ihnen angegebenen Informationen nach den Vorgaben des europäischen bzw. deutschen Datenschutzrechts.

Hinweise

Die Mindestteilnehmerzahl auf dem gesamten Schiff beträgt seitens der Reederei 100 Personen pro Termin.

Allgemeine Bedingungen: Vorbehaltlich Programm-, Hotel- und Flugplanänderungen. Tarif- und Wechselkursänderungen vorbehalten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)/ Reisebedingungen von mundo Reisen GmbH & Co. KG.

Reiseversicherungen: Im Reisepreis sind keine Reiseversicherungen enthalten. Wir empfehlen dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Reisepreis. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern.

Reisepapiere und Gesundheit: Für die Donaukreuzfahrt ist zwingend ein Reisepass notwendig! Diese Reise ist nur bedingt barrierefrei.



Sollten Sie noch Fragen zu Ihrer Reise haben, stehen wir Ihnen gerne unter folgender Nummer zur Verfügung:

0385 – 6378 4394

E-Mail: leserreisen@medienhausnord.de

Poppe Reisen GmbH & Co. KG, Jahnstr. 64, 63150 Heusenstamm



Wir empfehlen den
Abschluss einer
Reiserücktrittskostenversicherung

Unser Serviceteam informiert
Sie hierzu gerne.

Reisetermin: 25.04. - 03.05.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 11.05. - 19.05.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 27.05. - 04.06.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 14.06. - 22.06.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 30.06. - 08.07.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 16.07. - 24.07.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 03.08. - 11.08.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 19.08. - 27.08.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 04.09. - 12.09.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Reisetermin: 20.09. - 28.09.2020

Zweibett-Glückskabine * 1.269,- € Belegung: 2 Personen Zweibett-Kabine (Grillparzerdeck) 1.419,- € Belegung: 2 Personen

Zusatzleistungen

Getränkpaket - 229,- €

Ausflugspaket - 250,- €

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** hat eine Insolvenzabsicherung mit der **R+V** abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung **R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Tel.: +49 611 533-5859** **Email:** kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von **Poppe Reisen GmbH & Co. KG** verweigert werden. Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von 20% des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters so wie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung, Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren. Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite:

http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschritt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.
b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren oder Flughafengebühren gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 8% ist der Reisende berechtigt ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reiseveranstalter muss die Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger einschließlich der Berechnungsgrundlage klar und verständlich mitteilen.

5) Der Reisende hat im Gegenzug das Recht auf eine gleichermaßen zu berechnende Preisreduzierung, wenn sich die unter 4.2 Ziff. 1)-3) aufgeführten Kosten verringern.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit anschließender Neuanmeldung. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt

schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Reisetilnehmer werden berechnet:

bis 90 Tage vor Reiseantritt: 10% des Reisepreises.

bis 60 Tage vor Reiseantritt: 45% des Reisepreises.

bis 30 Tage vor Reiseantritt: 60% des Reisepreises.

bis 7 Tage vor Reiseantritt: 80% des Reisepreises, bei Eigenanreise 90% des Reisepreises.

ab 6 Tage vor Reiseantritt: 90% des Reisepreises.

Der Reiseveranstalter behält sich vor, statt der Pauschale die Entschädigung im Einzelfall konkret zu berechnen.

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierungen nur dann – abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10% des Kartenpreises – erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

Der Reiseveranstalter wird auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung begründen.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu Ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungspaketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit. Die Informationsblätter zu Versicherungsprodukten können Sie vor Abschluss der Versicherung bei uns anfordern oder von unserer Website www.poppe-reisen.de unter „Kataloge und Broschüren“ herunterladen.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Person.

9. Haftungsbeschränkung; Anrechnung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt wurden

9.2 Die Haftung des Reiseveranstalters ist auch für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.3 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Bahnfahrkarten usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.4 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die

Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

11.1 Wir sind verpflichtet, Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Union, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

11.2 Für das Besuchen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften sind ausschließlich Sie verantwortlich. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, soweit wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

11.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB.

Alle Ihre Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren zwei Jahre nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.



Veranstalter:

Poppe Reisen GmbH & Co. KG

Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 14

55130 Mainz

Telefon +49 6131 27066-0

Telefax +49 6131 27066-19

E-Mail info@poppe-reisen.de

Site www.poppe-reisen.de

Stand: 01.07.2018